

Fälle zum Internationalen Gesellschaftsrecht

Groh / Nath / Kraft

2. Auflage 2022
ISBN 978-3-406-78939-7
C.H.BECK

die hier interessierende Anteilsübertragung. Für eine überschießende Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie durch das DiRUG hat sich der Gesetzgeber nicht entschieden.⁸² Das Gesetz zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften (DiREG)⁸³ erweitert zwar den Anwendungsbereich der mit dem DiRUG eingeführten videobasierten Beurkundungs- und Beglaubigungsverfahren, ermöglicht jedoch ebenfalls nicht die Online-Beurkundung von Anteilsübertragungen.

Aufgabe 4

Fraglich ist, wie die beiden Vertragsparteien die Gewährleistung in ihrem Unternehmenskaufvertrag ausgestalten sollten. 37

I. Gewährleistung beim Unternehmenskauf nach §§ 434 ff. BGB

In Beantwortung dieser Frage muss man in einem ersten Schritt die gesetzliche Gewährleistung bei einem Unternehmenskauf nach §§ 434 ff. BGB betrachten. Dabei ergibt sich das folgende Bild: Bei einem *asset deal* stellt das Unternehmen einen „sonstigen Gegenstand“ i. S. d. § 453 I 1 Alt. 2 BGB dar⁸⁴; beim *share deal* bleibt es dagegen bei der systematischen Einordnung als Rechtskauf.⁸⁵ In beiden Fällen finden wegen § 453 I 1 BGB die für den Sachmangel geltenden Vorschriften der §§ 434 ff. BGB entsprechende Anwendung. Die gesetzlichen Bestimmungen des deutschen Rechts als abschließende Gewährleistungsregeln sind für einen Unternehmenskaufvertrag nicht geeignet; sie werden mit ihrem käuferfreundlichen Inhalt den Besonderheiten des Unternehmenskaufs nicht gerecht. Aber auch aus Sicht des Käufers ist eine vertragliche Vereinbarung der für ihn relevanten Beschaffenheitsmerkmale unabdingbar. Außerdem sind bestimmte Arten der Gewährleistung (Rückabwicklung und Schadensersatz statt der ganzen Leistung) bei einem Unternehmenskauf praktisch kaum umsetzbar.⁸⁶ DIE FACHBUCHHANDLUNG

II. Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts

Fraglich ist, ob der zwischen der B-SE und der VM-S.A. zu schließende Unternehmenskaufvertrag nach dem einheitlichen Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG)⁸⁷ zu beurteilen ist. Wäre dies der Fall, dann müssten sich die Parteien, die das Einheitskaufrecht nicht wollen, die Frage stellen, ob sie es im Wege der (negativen) Rechtswahl ausschließen.⁸⁸ Denn das 39

⁸² Siehe hierzu *Stelmaszczyk/Kienzle* ZIP 2021, 765 (766 f.); *Keller/Schümmer* NZG 2021, 573 (576 f.); *Knaier* GmbHR 2021, 169 (174); *Linke* NZG 2021, 309 (310); *Heckschen/Knaier* NZG 2021, 1093 (1094); *Kindler* DB 2021, M4 (M6); kritisch *Birkefeld/Schäfer* BB 2019, 2626 (2629); *Drygala/Grobe* GmbHR 2020, 985 (990 f.); *J. Schmidt* ZIP 2021, 112 (117); *J. Schmidt* NZG 2022, 579 (583).

⁸³ BGBl. 2022 I 1146.

⁸⁴ *Grüneberg/Weidenkaff* BGB § 453 Rn. 7; *Triebel/Hölzle* BB 2002, 521 (523); *Wolf/Kaiser* DB 2002, 411; *Gomille* JA 2012, 487 (490); *Korch* JuS 2018, 521 (522).

⁸⁵ *RGZ* 122, 378 (380); *Eidenmüller* ZGS 2002, 290 (294); *Wolf/Kaiser* DB 2002, 411; *Beisel/Klumpp* Unternehmenskauf/*Beisel* § 1 Rn. 30; *Holzapfel/Pöllath* Unternehmenskauf/*Engelhardt* Rn. 17.

⁸⁶ Zu den Nachteilen des gesetzlichen Gewährleistungsrechts *Holzapfel/Pöllath* Unternehmenskauf/*Engelhardt* Rn. 874.

⁸⁷ BGBl. 1989 II 588.

⁸⁸ *Merkt* ZVglRWiss 1994, 353 (356).

Einheitskaufrecht greift in seinem sachlichen Anwendungsbereich immer ein, außer es wurde von den Vertragsparteien explizit abbedungen.⁸⁹

- 40 Das UN-Kaufrecht ist auf internationale Kaufverträge anwendbar, d. h. bei einem Vertrag zwischen Parteien, die ihre Niederlassungen in verschiedenen Vertragsstaaten haben (vgl. Art. 1 I, Art. 10 CISG). Ein Unternehmenskaufvertrag in Form eines *share deals* fällt allerdings schon nicht in den Anwendungsbereich der Vorschriften des UN-Kaufrechts. Bei einem Gesellschaftsanteil handelt es sich nicht um eine Sache, sondern um ein Mitgliedschaftsrecht. Der Kauf von Rechten fällt nicht in den sachlichen Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts und deshalb auch nicht der Kauf einer Beteiligung an einer Gesellschaft.⁹⁰ Die Tatsache, dass die Beteiligung evtl. in einem Wertpapier als körperlichem Gegenstand verbrieft ist, ändert daran nichts.⁹¹ Aber auch der *asset deal* fällt nach zutreffender Ansicht nicht unter die Vorschriften des UN-Kaufrechts, da im Rahmen dieser Transaktion typischerweise neben beweglichen auch unbewegliche Sachen, Rechte verschiedener Art sowie immaterielle Werte im Sinne einer wirtschaftlichen Einheit betroffen sind und ein „Unternehmen“ als ein Bündel aus körperlichen Gegenständen und anderen Wirtschaftsgütern keine Handelsware darstellt.⁹² Für Rechtssicherheit können die Parteien dadurch sorgen, dass sie gem. Art. 6 CISG die Geltung des UN-Kaufrechts ausdrücklich abbedingen.

III. Schaffung eines eigenen Gewährleistungsrechts

- 41 Nach alledem müssen die Parteien des Unternehmenskaufvertrags ihr eigenes Gewährleistungsrecht schaffen.

1. Wahl des UN-Kaufrechts?

- 42 Sofern der Unternehmenskauf als reiner *share deal* ausgestaltet ist, kommt – wie eben gezeigt (→ Rn. 40) – eine Anwendung des UN-Kaufrechts kraft Gesetzes nicht in Betracht. Sind die Parteien hieran auch gar nicht interessiert, brauchen sie es nicht noch einmal explizit auszuschließen; ein rein klarstellender ausdrücklicher Ausschluss kann allerdings nicht schaden.⁹³ Umgekehrt könnte man sich die Frage stellen, ob ein *opt-in* zugunsten des UN-Kaufrechts möglich ist, d. h., ob die Parteien auch das UN-Kaufrecht für ihren *share deal* wählen könnten. Grundsätzlich erscheint dies möglich: Das UN-Kaufrecht enthält keine Bestimmung darüber, dass die Parteien es in Fällen nicht vereinbaren könnten, in denen es nach seinem Anwendungsbereich an sich nicht anwendbar ist.⁹⁴ Auf einem anderen Blatt steht freilich die Frage, ob eine „Hereinwahl“ des UN-Kaufrechts im

⁸⁹ Baumbach/Hopt/Leyens HGB Einl. v. § 373 Rn. 46.

⁹⁰ Staudinger/Magnus CISG Art. 1 Rn. 51; Merkt/Göthel IntUnternehmenskauf/Göthel § 4 Rn. 11; MüKoBGB/Martiny Rom I-VO Art. 4 Rn. 212; Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter/Ferrari CISG Art. 1 Rn. 36; Piltz IntKaufR Rn. 2–57; Hausmann/Odersky IPR/Schäuble § 16 Rn. 14; Reithmann/Martiny IntVertragsR/Göthel Rn. 33.3; Hölter's Unternehmenskauf-HdB/Wetzler Kap. 18 Rn. 18.53; Merkt ZVglRWiss 1995, 353 (359).

⁹¹ Merkt ZVglRWiss 1994, 353 (361); Staudinger/Magnus CISG Art. 1 Rn. 51; Reithmann/Martiny IntVertragsR/Göthel Rn. 33.4.

⁹² Hausmann/Odersky IPR/Schäuble § 16 Rn. 14; Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter/Ferrari CISG Art. 1 Rn. 36; Piltz IntKaufR Rn. 2–57; Hölter's Unternehmenskauf-HdB/Wetzler Kap. 18 Rn. 18.54; differenzierend Merkt/Göthel IntUnternehmenskauf/Göthel § 4 Rn. 15 ff.

⁹³ Merkt ZVglRWiss 1994, 353 (370 f.).

⁹⁴ Piltz IntKaufR Rn. 1–37; Merkt ZVglRWiss 1994, 353 (374).

konkreten Fall für den Unternehmenskaufvertrag sinnvoll ist. Das kann nicht pauschal beantwortet werden, sondern nur unter Beachtung aller Details des Einzelfalls;⁹⁵ z.B. kann gerade die Neutralität des CISG für dessen Hereinwahl sprechen.⁹⁶ Zu bedenken ist aber, dass das UN-Kaufrecht von seiner Grundkonzeption her für den eher weniger komplexen Kauf von Waren gedacht ist und bislang auch kaum praktische Erfahrungen mit der Anwendung des UN-Kaufrechts speziell auf Unternehmenskäufe gemacht worden sind.⁹⁷ Die Anwendung des UN-Kaufrechts auf einen Unternehmenskauf ist demnach mit Risiken verbunden. Nach alledem wird man den Parteien von der Wahl des UN-Kaufrechts abraten.

2. Beispiel zur Ausgestaltung der Gewährleistung

Vielmehr könnte eine Einzelregelung des Gewährleistungsrechts für einen *share deal* 43 u. a. Folgendes enthalten:⁹⁸

„Die Verkäuferin gibt ein selbständiges Garantieverprechen nach § 311 I BGB ab. 44 Unabhängig von Vorsatz oder Fahrlässigkeit wird dabei garantiert:

- Die Verkäuferin ist alleinige Inhaberin der Geschäftsanteile.
- Die Stammeinlage ist vollständig geleistet.
- Über das Vermögen der Gesellschaft ist kein Insolvenzverfahren eröffnet.
- Die Gesellschaft ist Eigentümerin oder Rechtsinhaberin aller Vermögensgegenstände, die sie zur Fortführung ihres Geschäftsbetriebs benötigt.
- Die Verkäuferin hat der Käuferin alle Umstände offengelegt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung einen wesentlichen nachteiligen Einfluss auf die Finanzlage der Gesellschaft haben könnten.
- Verstößt die Verkäuferin gegen eine der oben genannten Garantien, ist die Verkäuferin verpflichtet, die Käuferin oder die Zielgesellschaft in den Zustand zu versetzen, der bestünde, wenn oben genannte Garantien eingehalten worden wären.
- Die Verkäuferin haftet nur für die Unrichtigkeit einer Garantie, wenn die insgesamt entstandenen Schäden X EUR übersteigen, dann jedoch in unbeschränkter Höhe.
- Die Käuferin wird die Verkäuferin unverzüglich über jede mögliche Verletzung der Garantie informieren. Die Käuferin darf Ansprüche Dritter auf Kosten der Verkäuferin abwehren und Weisungen der Verkäuferin zur Abwehr der Ansprüche erfüllen.

Abgesehen von den vorgenannten Garantien übernimmt die Verkäuferin keine weiteren Gewährleistungen oder Garantien für das Kaufobjekt ...“

Aufgabe 5

Die B-SE möchte als Käuferin vor Abschluss des Kaufvertrags mehr über das zu 45 erwerbende Unternehmen erfahren.

⁹⁵ *Merkt ZVglRWiss* 1994, 353 (374).

⁹⁶ Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter/*Ferrari* CISG Art. 6 Rn. 39.

⁹⁷ *Merkt ZVglRWiss* 1994, 353 (374 ff.).

⁹⁸ Orientiert an Beisel/Klumpp *Unternehmenskauf/Beisel* § 16 Rn. 86 ff.; Rödder/Hötzel/*Mueller-Thuns* *Unternehmenskauf* § 10 Rn. 15.

I. Anwendbares Recht auf Aufklärungs- und Informationspflichten

- 46 Aufklärungs-, Offenlegungs- und Informationspflichten unterliegen beim *asset deal* dem Schuldstatut des Unternehmenskaufvertrags.⁹⁹ Problematischer ist die Anknüpfung dieser Pflichten beim *share deal*: Hier geht es zum einen um allgemeine Aufklärungspflichten, die aus dem Schuldvertrag herrühren, und zum anderen um besondere gesellschaftliche Aufklärungspflichten, denen in erster Linie Gesellschaftsorgane und Gesellschafter gegenüber dem verkaufenden (Mit-)Gesellschafter unterliegen. Sachgerecht ist es daher, beide Arten von Pflichten auch kollisionsrechtlich unterschiedlich zu behandeln: Die kaufrechtlichen Pflichten beurteilen sich nach dem Vertragsstatut des Unternehmenskaufs, die gesellschaftsrechtlichen nach dem Gesellschaftsstatut.¹⁰⁰

II. Durchführung einer *due diligence*

- 47 Aufklärungs-, Offenlegungs- und Informationspflichten spielen eine wesentliche Rolle im Rahmen der sog. *due diligence*, d. h. der kaufvorbereitenden Überprüfung des Unternehmens durch den Käufer oder Dritte.

1. *Due diligence* als kaufvorbereitende Prüfung

- 48 Es ist gängige Praxis des Unternehmenskaufs, dass der Käufer in einem möglichst frühen Stadium der Verhandlungen und vor Abgabe eines bindenden Angebots eine umfassende Prüfung des zu verkaufenden Unternehmens durchführt. Dabei versucht der Kaufinteressent, im vorvertraglichen Stadium Informationen über das Erwerbsobjekt zu gewinnen.¹⁰¹ Am Ende der *due diligence*, also nach Abschluss der Prüfung und Auswertung der Informationen und Unterlagen, wird durch externe Berater ein *due diligence*-Bericht erstellt, der dem Erwerber einen Überblick über die gewonnenen Erkenntnisse verschafft.¹⁰² Die *due diligence* hat dabei vielfältige Funktionen.¹⁰³ Zunächst möchte der Kaufinteressent damit herausfinden, ob das Kaufobjekt auch wirklich seinen Vorstellungen entspricht. Außerdem gilt es, den Wert des Kaufobjekts und damit den Kaufpreis zu ermitteln. Des Weiteren zielt eine *due diligence* darauf ab, die Problemkomplexe zu identifizieren, in denen der Erwerber vertragliche Garantien verlangen muss, z. B. weil die *due diligence* nicht zu hinreichender Klarheit geführt hat und daher die Käuferrisiken nicht zuverlässig eingeschätzt werden können. Schließlich soll das Offenlegungsverfahren Beweis Zwecken dienen und zur Vermeidung späterer Auseinandersetzungen den Prozess formalisieren und dokumentieren.¹⁰⁴

2. *Due diligence* und Haftung; Absicherung des Verkäufers

- 49 Die *due diligence* führt dazu, dass der Käufer in erheblichem Umfang vertrauliche Informationen erlangt.¹⁰⁵ Auch ohne die Absicht, heikle Punkte verbergen zu wol-

⁹⁹ MüKoBGB/Spellenberg Rom I-VO Art. 12 Rn. 58; im Ergebnis auch Merkt/Göthel IntUnternehmenskauf/Göthel § 7 Rn. 88.

¹⁰⁰ Merkt/Göthel IntUnternehmenskauf/Göthel § 7 Rn. 90.

¹⁰¹ Merkt/Göthel IntUnternehmenskauf/Göthel § 2 Rn. 48.

¹⁰² Beisel/Klumpp Unternehmenskauf/Beisel § 2 Rn. 1 ff.; Holzapfel/Pöllath Unternehmenskauf/Greitemann/Funk Rn. 699 f.

¹⁰³ Vgl. dazu Beisel/Klumpp Unternehmenskauf/Beisel § 2 Rn. 4 f.

¹⁰⁴ Beisel/Klumpp Unternehmenskauf/Beisel § 2 Rn. 4; Rödder/Hötzel/Mueller-Thuns Unternehmenskauf § 3 Rn. 33.

¹⁰⁵ Rödder/Hötzel/Mueller-Thuns Unternehmenskauf § 3 Rn. 26.

len, gibt es ein legitimes Interesse des Verkäufers, einen Kaufinteressenten – oftmals sogar ein Wettbewerber – nicht zu tief in die Verhältnisse des eigenen Unternehmens einzuweißen. In der Regel wird zu Beginn einer *Due-Diligence-Prüfung* daher eine Verschwiegenheitserklärung für die Informationen unterschrieben, die im Rahmen der Unternehmensprüfung erlangt werden. Für den Fall des Scheiterns der Erwerbsverhandlungen sollte die Rückgabepflichtung bzw. die Vernichtung aller erhaltenen Dokumente vereinbart werden. Daneben empfiehlt es sich, die Einhaltung der Vertraulichkeitsvereinbarung mit einer Vertragsstrafenklausel abzusichern.¹⁰⁶

Aufgabe 6

I. Begriff des *Joint Venture*

Der Begriff des *Joint Venture* – der gesetzlich nicht definiert ist – bezeichnet Formen der projektbezogenen Unternehmenskooperation, die auf eine gewisse Dauer angelegt sind¹⁰⁷ („Ehe auf Zeit“¹⁰⁸) und auf einer vertraglichen Absprache basieren.¹⁰⁹ Stammen die Partner des *Joint Venture* aus verschiedenen Ländern, so liegt ein internationales *Joint Venture* vor. In welcher rechtlichen Form der gemeinsame Zweck verfolgt wird, geht daraus aber noch nicht hervor; vielmehr ist der Begriff zunächst nur eine Sammelbezeichnung. Angesichts der Vielfalt möglicher Bezeichnungen (Kooperation, Konsortium etc.) unterscheidet man am besten zwischen dem sog. *Contractual Joint Venture* und dem sog. *Equity Joint Venture*.¹¹⁰ Bei einem *Contractual Joint Venture* erschöpfen sich die Rechtsbeziehungen der Parteien regelmäßig in einer schuldrechtlichen Absprache.¹¹¹ Allerdings können auch bei einem *Contractual Joint Venture* gesellschaftsrechtliche Elemente hinzutreten, da die Partner in Verfolgung ihres gemeinsamen Zwecks häufig eine BGB-Innengesellschaft errichten.¹¹² Bei einem *Equity Joint Venture* arbeiten die Partner demgegenüber durch eine Gesellschaft zusammen, die sie mit eigenem Kapital ausstatten, d. h., sie beteiligen sich kapitalmäßig an einer neu geschaffenen Rechtseinheit.¹¹³ Die *Joint-Venture*-Partner werden Gesellschafter dieser sog. *Joint-Venture*-Gesellschaft, die auch als Gemeinschaftsunternehmen oder Projektgesellschaft bezeichnet wird, ohne ihre rechtliche Selbständigkeit aufzugeben.¹¹⁴ Ein Vorteil des *Equity Joint Venture* liegt vor allem in der Möglichkeit, die Haftung auf das Haftkapital der *Joint-Venture*-Gesellschaft zu begrenzen. Allerdings geht mit der Schaffung einer Projektgesellschaft regelmäßig ein größerer (Kosten-)Aufwand einher.¹¹⁵ Im Folgenden wird die Figur des *Equity Joint Venture* genauer dargestellt, da dieses in der Praxis häufiger als das *Contractual Joint Venture* vereinbart wird.¹¹⁶

¹⁰⁶ Merkt/Göthel IntUnternehmenskauf/Göthel § 2 Rn. 17.

¹⁰⁷ Fett/Spiering Joint Venture-HdB/Fett/Spiering 1. Kap. Rn. 1.

¹⁰⁸ Wachter Praxis HGR/Reinhard § 20 Rn. 3.

¹⁰⁹ Wachter Praxis HGR/Reinhard § 20 Rn. 1.

¹¹⁰ Wachter Praxis HGR/Reinhard § 20 Rn. 4.

¹¹¹ Göthel RIW 1999, 566.

¹¹² Fett/Spiering Joint Venture-HdB/Billing 8. Kap. Rn. 3; MHdB GesR I/Wirbel § 28 Rn. 2; Wachter Praxis HGR/Reinhard § 20 Rn. 4.

¹¹³ Schulte/Schwindt/Kuhn Joint Ventures § 1 Rn. 8; Göthel RIW 1999, 566.

¹¹⁴ Fett/Spiering Joint Venture-HdB/Fett/Spiering 2. Kap. Rn. 5.

¹¹⁵ Fett/Spiering Joint Venture-HdB/Fett/Spiering 2. Kap. Rn. 7.

¹¹⁶ Wachter Praxis HGR/Reinhard § 20 Rn. 5.

II. Joint-Venture-Vertrag und Gesellschaftssatzung

- 51 Die Grundlage der Zusammenarbeit bildet ein *Joint-Venture*-Vertrag, der auch als Grundlagen-, Grundsatz- oder Kooperationsvereinbarung bezeichnet wird. Er ist ein alles umfassender Vertrag, der während des gesamten Bestehens der *Joint-Venture*-Gesellschaft gilt und deren Tätigkeit steuert.¹¹⁷ Der *Joint-Venture*-Vertrag ist eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen den Partnern, die eine *Joint-Venture*-Gesellschaft gründen wollen. In ihm werden alle wirtschaftlichen, technischen, kaufmännischen und rechtlichen Aspekte der künftigen Zusammenarbeit niedergelegt.¹¹⁸ Typische Regelungsgegenstände eines *Joint-Venture*-Vertrags sind z. B. Bestimmungen über die Gesamtkosten des Unternehmens, die beabsichtigte Aufbringung der Mittel, eventuelle Nachschusspflichten,¹¹⁹ Gewinnverwendungsvereinbarungen, die Besetzungen der Organe und vieles mehr.¹²⁰ Wichtig ist, dass man beim *Equity Joint Venture* gedanklich immer den *Joint-Venture*-Vertrag von der Gesellschaftssatzung trennt,¹²¹ obgleich der *Joint-Venture*-Vertrag auch satzungsergänzende Regelungen enthalten kann, die in der Gesellschaftssatzung nicht veröffentlicht werden sollen, damit sie etwa Konkurrenten nicht bekannt werden.¹²²
- 52 Der *Joint-Venture*-Vertrag stellt einen Konsortialvertrag zwischen den Beteiligten dar, der materiell-rechtlich als Gesellschaftsvertrag einer Personenvereinigung qualifiziert werden kann.¹²³ Sofern sich der Gesellschaftszweck allein in der Gründung der *Joint-Venture*-Gesellschaft erschöpft, entspricht diese einer Vorgründungsgesellschaft.¹²⁴ Daneben kann der *Joint-Venture*-Vertrag aber wie dargelegt auch Regelungen enthalten, die den nachfolgenden Betrieb der *Joint-Venture*-Gesellschaft betreffen. Insoweit ist der Gesellschaftszweck darauf gerichtet, die Tätigkeit dieser Gesellschaft während ihrer Existenz zu fördern. Die Rechte und Pflichten der Partner sind in diesem Fall zum einen in diesem Konsortialvertrag, zum anderen in der Satzung der Trägergesellschaft festgelegt. Nach deren Errichtung bestehen in einem solchen Fall zwei Gesellschaften nebeneinander.¹²⁵ Die *Joint-Venture*-Partner sind Gesellschafter einer GbR und zugleich Gesellschafter des Gemeinschaftsunternehmens.¹²⁶
- 53 In der Regel wird für die *Joint-Venture*-Gesellschaft die Rechtsform der GmbH gewählt, wenn nicht besondere Gründe für die Wahl einer kapitalistischen KG oder einer anderen Gesellschaftsform sprechen.¹²⁷ Bei einem klassischen paritätischen *Equity Joint Venture* sind die Partner jeweils hälftig am Kapital der Projektgesellschaft beteiligt.¹²⁸

¹¹⁷ Göthel RIW 1999, 566.

¹¹⁸ Eingehend zu den typischen Regelungsgegenständen Wachter Praxis HGR/Reinhard § 20 Rn. 39 ff.

¹¹⁹ Dazu Schulte/Schwindt/Kuhn Joint Ventures § 4 Rn. 19 ff.

¹²⁰ Fett/Spiering Joint Venture-HdB/Fett/Spiering 7. Kap. Rn. 117; Göthel RIW 1999, 566 (568).

¹²¹ Fett/Spiering Joint Venture-HdB/Fett/Spiering 7. Kap. Rn. 225; Ebenroth JZ 1987, 265 (266); Wachter Praxis HGR/Reinhard § 20 Rn. 31 f.

¹²² Ebenroth JZ 1987, 265 (266).

¹²³ Reithmann/Martiny IntVertragsR/Göthel Rn. 24.22.

¹²⁴ Ebenroth JZ 1987, 265 (266).

¹²⁵ Ebenroth JZ 1987, 265 (266).

¹²⁶ MHdB GesR I/Wirbel § 28 Rn. 2.

¹²⁷ Fett/Spiering Joint Venture-HdB/Fett/Spiering 7. Kap. Rn. 194; Schulte/Schwindt/Kuhn Joint Ventures § 2 Rn. 25; zu den Auswahlkriterien Fett/Spiering Joint Venture-HdB/Fett/Spiering 7. Kap. Rn. 159 ff; MHdB GesR I/Wirbel § 28 Rn. 4 f.; Wachter Praxis HGR/Reinhard § 20 Rn. 10 ff.

¹²⁸ Fett/Spiering Joint Venture-HdB/Fett/Spiering 2. Kap. Rn. 74.

III. Kollisionsrechtliche Behandlung des internationalen *Joint Venture*

Bei einem internationalen *Equity Joint Venture* sind kollisionsrechtlich zwei Anknüpfungsgegenstände auseinanderzuhalten: der *Joint-Venture*-Vertrag und die *Joint-Venture*-Gesellschaft, die aufgrund dieser Vereinbarung der Parteien gegründet werden soll.¹²⁹ 54

1. Kollisionsrechtliche Anknüpfung des *Joint-Venture*-Vertrags

Bei der Bestimmung des auf den *Joint-Venture*-Vertrags anwendbaren Rechts ist wie folgt zu unterscheiden: Sofern die Partner eine nach außen erkennbare Organisation geschaffen haben und die Gesellschaft am Rechtsverkehr teilnimmt, unterliegt der *Joint-Venture*-Vertrag den Regeln des Internationalen Gesellschaftsrechts.¹³⁰ 55 Der Sitz des zu gründenden *Joint-Venture*-Unternehmens kann dabei aber in der Regel nicht als Organisationszentrum der Grundlagenvereinbarung angesehen werden;¹³¹ vielmehr kommt hierfür eher der Ort der regelmäßigen Zusammenkünfte der Gesellschafter in Betracht.¹³² Wenn es dagegen an einer solchen Organisation fehlt, dann wird der *Joint-Venture*-Vertrag international-privatrechtlich wie ein Schuldvertrag behandelt.¹³³ Das Statut bestimmt sich folglich nach der Rom I-VO. Die Partner können in diesem Fall das auf ihre Grundlagenvereinbarung anwendbare Recht selbst bestimmen.¹³⁴ Haben die Partner das Statut nicht festgelegt, ist nach der engsten Verbindung zu fragen (Art. 4 IV Rom I-VO). Man wird dabei das Statut der künftigen *Joint-Venture*-Gesellschaft heranziehen können,¹³⁵ um einen gewissen rechtlichen Gleichlauf zu erzielen, aber zwingend ist ein solches Vorgehen nicht.

2. Kollisionsrechtliche Anknüpfung der Projektgesellschaft eines *Equity Joint Venture*

Welches Recht auf die Projektgesellschaft anzuwenden ist, bestimmt sich bei einer juristischen Person nach deren Personalstatut; sie unterliegt also den bekannten Regeln des Internationalen Gesellschaftsrechts.¹³⁶ Für eine Personengesellschaft als *Joint-Venture*-Gesellschaft (eher selten) gelten diese Regelungen ebenfalls, sofern sie eine nach außen hervortretende Organisation hat. 56

¹²⁹ MüKoBGB/*Kindler* Internationales Handels- und Gesellschaftsrecht Rn. 729.

¹³⁰ *Ebenroth* JZ 1987, 265 (266); Reithmann/*Martiny* IntVertragsR/*Göthel* Rn. 24.24 f.

¹³¹ *Ebenroth* JZ 1987, 265 (266).

¹³² *Ebenroth* JZ 1987, 265 (266).

¹³³ MüKoBGB/*Kindler* Internationales Handels- und Gesellschaftsrecht Rn. 729; MüKoBGB/*Martiny* Rom I-VO Art. 4 Rn. 351; Reithmann/*Martiny* IntVertragsR/*Göthel* Rn. 24.25.

¹³⁴ MüKoBGB/*Kindler* Internationales Handels- und Gesellschaftsrecht Rn. 729; Fett/*Spiering* Joint Venture-HdB/*Abt/Nacimiento* 9. Kap. Rn. 171; *Schulte/Schwindt/Kuhn* Joint Ventures § 3 Rn. 14.

¹³⁵ MüKoBGB/*Kindler* Internationales Handels- und Gesellschaftsrecht Rn. 730; MüKoBGB/*Martiny* Rom I-VO Art. 4 Rn. 351; *Ebenroth* JZ 1987, 265 (266).

¹³⁶ MüKoBGB/*Kindler* Internationales Handels- und Gesellschaftsrecht Rn. 729.